

Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens des GIGA (gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 12.12.2024)

Das Kuratorium der Stiftung German Institute for Global and Area Studies (GIGA) / Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien erlässt folgende Anlagerichtlinien:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Anlagerichtlinien gelten für die Verwaltung des Stiftungskapitals des German Institute for Global and Area Studies (GIGA) / Leibniz-Institut für Globale und Regionale Studien gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Stiftung vom 01. Mai 2020.

§ 2 **Grundlagen**

- (1) Die Anlagerichtlinien sind maßgeblich für die Bewirtschaftung des Stiftungskapitals durch den Vorstand des GIGA.
- (2) Für die Verwahrung der Wertpapiere wird ein Bankdepot geführt.
- (3) Bei den Investitionsentscheidungen können externe Berater:innen von Banken oder unabhängigen Vermögensverwaltern hinzugezogen werden.

§ 3 **Zielsetzungen**

- (1) Das Ziel der Vermögensanlage besteht darin, bei zulässigem Risiko Erträge zu generieren, die der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.
- (2) Das Stiftungskapital soll im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen und in Abhängigkeit der Ertragslage in seinem realen Wert erhalten werden.
- (3) Für die Ertragserzielung werden Anlageklassen ausgewählt, die ein hohes Maß an Sicherheit sowie eine optimierte Rendite und Planbarkeit der Erträge ermöglichen.
- (4) Die Vermögensanlage erfolgt im Einklang mit dem Stiftungszweck. Sämtliche Wertpapiere müssen anerkannte ökologische, soziale und governance-bezogene Kriterien (ESG-Kriterien) erfüllen.

§ 4 **Anlagegrundsätze**

- (1) Die Vermögensbewirtschaftung erfolgt durch eine abgestimmte Mischung und Streuung der Anlageklassen, Investitionsvolumina und Fälligkeiten, um eine effektive Risikodiversifikation zu erreichen.
- (2) Bei der Bewirtschaftung des Stiftungskapitals sind nur Investitionen in Anlageklassen gestattet, die in der Positivliste ausdrücklich zugelassen sind. Darüber hinaus sind qualitative und quantitative Limitierungen, inklusive solcher, die auf ESG-Kriterien basieren, zu berücksichtigen.

1. Positivliste

- Investmentfonds (Mischfonds)
- Investmentfonds Aktien (ETF)
- Investmentfonds Renten
- Rententitel der öffentlichen Hand
- Finanzanleihen
- Pfandbriefe

2. Quantitative Limitierungen

Aktien und aktienähnliche Produkte sind auf einen Anteil von 35 Prozent des gesamten Anlagevermögens begrenzt.

Investitionen in Währungen außerhalb der Eurozone sind bis zu einem Anteil von 25 Prozent des gesamten Anlagevermögens zulässig.

3. Qualitative Limitierungen

Festverzinsliche Wertpapiere wie Rententitel der öffentlichen Hand, Pfandbriefe und Finanzanleihen müssen ein Bonitätsrating von AAA bis A (Standard & Poor's) aufweisen.

Rentenfonds müssen ein Durchschnittsrating von mindestens Investment Grade (BBB-) aufweisen.

4. ESG-Ausschlusskriterien

Bei den Ausschlusskriterien sind Geschäftsfelder und Geschäftsverhalten zu berücksichtigen.

Ausschlusskriterien betreffen die Geschäftsfelder Rüstung (nicht Dual-Use-Produkte), Atomenergie und fossile Energien, Alkohol (>15 %), Glücksspiel, Tabak, Erwachsenenunterhaltung (Bagatellanteile unter 10 Prozent sind zulässig).

Ausschlusskriterien bei Geschäftsverhalten sind Menschenrechtsverletzungen, Arbeitsrechtsverletzungen (gem. ILO), kontroverses Umweltverhalten, kontroverse Wirtschaftspraktiken (Korruption u. Ä.).

Investitionen in Investmentfonds sind nur zulässig, wenn diese möglichst weitgehend die Positiv- und Ausschlusskriterien der Anlagerichtlinien erfüllen. Zum Investment zugelassen sind insbesondere Fonds, die das Siegel des Forums Nachhaltige Geldanlagen (FNG) oder vergleichbare Gütesiegel führen dürfen.

Bei Pfandbriefen und Finanzanleihen ist die ESG-Bewertung des Emittenten maßgeblich und die für Banken gültigen Positiv- und Ausschlusskriterien.

- (3) Liquide Mittel werden zu Tages- und Festgeldkonditionen bei der Depotbank bewirtschaftet.

§ 5

Dokumentation und Überwachung der Einhaltung der Anlagerichtlinien

- (1) Anlageentscheidungen sind sachgemäß zu dokumentieren.
- (2) Über die Einhaltung der Anlagerichtlinien in der vorliegenden Fassung wacht der Vorstand. Dem Vorstand ist halbjährlich, dem Kuratorium jährlich und ggf. anlassbezogen, über die Einhaltung der genannten Anlagerichtlinien Bericht zu erstatten.
- (3) Dem Kuratorium ist jährlich durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers zu bestätigen, dass die Anlage des Stiftungskapitals die Vorgaben der Anlagerichtlinien erfüllt.

- (4) Neuinvestitionen, die gegen die Positivliste, die Ratingvorgaben und die Ausschlusskriterien verstoßen, sind unverzüglich rückabzuwickeln.
- (5) Verstöße gegen quantitative Limitierungen, die durch Kapitalmarktentwicklungen beeinflusst sind, sind binnen drei Monaten zu korrigieren.
- (6) Wertpapiere, die infolge von Neubewertungen nicht mehr die qualitativen Limitierungen erfüllen, sind unter Beobachtung zu stellen und ggf. verlustmindernd in einem angemessenen Zeitraum zu veräußern.
- (7) Verstöße beim Geschäftsverhalten, die gemäß der Global-Compact-Prinzipien (oder vergleichbar) als sehr schwer eingestuft werden, führen binnen acht Wochen zum Verkauf. Bei schweren Verstößen ist eine abwägende Beurteilung zu treffen.

§ 6 Inkrafttreten und Überprüfung

- (1) Diese Anlagerichtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Diese Anlagerichtlinien sind mindestens alle zwei Jahre vom Finanzbeirat zu überprüfen und ggf. vom Kuratorium anzupassen.
